

auf der folgenden Seite (71,3 ff.) ist bloß der Rationalismus der Urteilskraft angemessen, der von der sinnlichen Natur nichts weiter nimmt, als was auch reine Vernunft für sich denken kann, d. i. die Gesetzmäßigkeit. Die bloße Form der Gesetzmäßigkeit, ohne die Zeitanschauung, ist, so interpretiere ich, die Freiheit. Denn „die übersinnliche Natur der vernünftigen Wesen ist ihre Existenz nach Gesetzen, die von aller empirischen Bedingung unabhängig sind“ oder „eine Natur unter der Autonomie der reinen praktischen Vernunft“, die man auch *natura archetypa* nennen könnte. (Vgl. Kr. d. pr. V. S. 43.) Dieser Begriff einer empirisch unbedingten Kausalität findet zwar auch im reinsten Vernunftgebrauche statt, ist aber „theoretisch leer“ (S. 56). An dem moralischen Gesetze erst, folglich in praktischer Beziehung, wird ihm Bedeutung gegeben (S. 54), er kann also nur „zum reinen praktischen Gebrauche der Vernunft a priori bestimmt erkannt werden“. Daran schließen sich nun auch sinngemäß die Worte: „Denn Gesetze als solche sind sofern einerlei, sie mögen ihre Bestimmungsgründe hernehmen, woher sie wollen.“ d. h.: Gesetze sind als Gesetze, ihrer bloßen Form nach, einander gleich, mögen sie nun Naturgesetze oder Sittengesetze sein, mögen sie auf sinnlichen Bedingungen oder auf einem übersinnlichen Prinzip beruhen. Auch die Worte endlich des unmittelbar folgenden Abschnittes, daß nämlich die reine praktische Vernunft berechtigt und benötigt ist „zum Typus der Urteilskraft die Natur (der reinen Verstandesform derselben nach)“ zu gebrauchen, sprechen für die Beibehaltung von „reinsten“.

Das sind die wenigen Stellen, bei denen ich von Natop in der Behandlung des Textes abweiche. — Die Ausgabe zeigt aber außer dieser einem Werke Kants gebührenden Pietät auch außerordentliche Sorgfalt und Genauigkeit in allem übrigen, so daß ich nicht anstehe, sie zu den besten der ganzen Akademieausgabe zu zählen. Auch die Zahl der Druckversehen — von Druckfehlern kann man bei ihr kaum sprechen — ist äußerst gering: